

**Netzanschlussvertrag Strom
(für höhere Spannungsebenen)**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Vertragsnummer

Zwischen

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Ingo Meyer und Herrn Reinhold Hüls
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 3500-255
Fax: 0395 3500-329
HRB-1194
Amtsgericht Neubrandenburg
E-Mail: netzkundenservice@neu-sw.de
USt-IdNr.: DE 137270540

– nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt –

und

Eheleute/Frau/Herrn/Firma
vertreten durch
Straße/Hausnummer
Postleitzahl/Ort
Tel.:
Fax:
Geburtsdatum:
Registernummer
Registergericht
E-Mail: (freiwillige Angabe)
USt-IdNr.:

– nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt –
– gemeinsam auch „Parteien“ genannt –

wird nachfolgender Vertrag über (bitte ankreuzen)

- den Neuanschluss die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses
 einen bestehenden Netzanschluss

wie er in Anlage 1 beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle (bitte eintragen):

Straße/Hausnummer:
Postleitzahl/Ort:
Gemarkung/Flur/Flurstück:

2. Kundennummer (vom Netzbetreiber einzutragen):

3. Grundstückseigentümer ist mit

Anschlussnehmer:

(bitte ankreuzen)

identisch

nicht identisch

(schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten als Anlage 5 beifügen)

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von elektrischer Energie sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Anschlussnutzung
 - b) Netznutzung sowie
 - c) Belieferung mit elektrischer Energie.
- (3) Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in Anlage 1 beschrieben.
- (4) Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

- (1) Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, abzüglich etwaiger im Voraus bezahlter Kosten für Planungsleistungen des Netzbetreibers zur Erstellung eines Angebotes, ein Entgelt nach Ziffer 3 der AGB Anschluss (Anlage 2) zu entrichten (Netzanschlusskosten).
- (2) Die Netzanschlusskosten (Zutreffendes bitte ankreuzen)
 - ergeben sich aus Anlage 3.
 - wurden bereits gezahlt.
- (3) Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 3

Baukostenzuschuss

- (1) Für den Netzanschluss ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der AGB Anschluss (Anlage 2) zu entrichten.
- (2) Der Baukostenzuschuss (Zutreffendes bitte ankreuzen)
 - ergibt sich aus Anlage 3.
 - wurde bereits gezahlt.

§ 4

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in Anlage 1 beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsmäÙe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 5

Allgemeine Bedingungen, Anlagen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Mindestanforderungen – nebst der dort unter Ziffer 2 aufgeführten Spezifischen Regelungen – des Netzbetreibers (Anlage 4), die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.neu-sw.de/netze abgerufen werden können.
- (2) Die Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

Neubrandenburg/Datum

Ort/Datum

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Anschlussnehmer

Anlagen

- Anlage 1 Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen
Anlage 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)
Anlage 3 Darstellung Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss
Anlage 4 Technische Mindestanforderungen in Verbindung mit den Spezifischen Regelungen des Netzbetreibers
Anlage 5 Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
Anlage 6 Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten